



Melanchthonstadt Bretten



Innere Revision

# Schlussbericht

über die Prüfung des  
Jahresabschlusses 2018  
des Eigenbetriebs  
Abwasserbeseitigung Bretten (EAB)

vom

04.12.2019

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorblatt .....	2
1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen .....	3
2 Prüfungsauftrag, Gegenstand und Umfang der Prüfung .....	4
2.1 Jahresabschluss .....	4
2.2 Zeitpunkt der Aufstellung .....	5
2.3 Gewinn- und Verlustrechnung – Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	5
2.4 Erträge .....	5
2.5 Aufwendungen .....	6
2.6 Anhang, Lagebericht .....	6
2.7 Umsetzung Erfolgsplan .....	7
2.8 Entwicklung der Abwassergebühr .....	7
2.9 Umsetzung Vermögensplan; Entwicklung der Schulden.....	8
3 Zusammenfassung .....	10

## Vorblatt

**Einwohnerzahl  
zum 30. Juni 2018**

**29.451**

**Leiter der Verwaltung  
seit 01.02.2010**

**Oberbürgermeister  
Martin Wolff**

**Erster Beigeordneter  
seit 01.07.2015**

**Bürgermeister  
Michael Nöltner**

**Stadtkämmerer  
seit 01.07.2015**

**Wolfgang Pux**

**Betriebsleiter des EAB  
seit 01.05.2008**

**Wolfgang Pux**

**Leiter der Inneren Revision  
seit 01.12.1997**

**Harald Störzinger**

## **1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen**

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bretten (EAB) wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.1996 zum 01.01.1997 gegründet.

Es handelt sich gem. § 102 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) um ein nichtwirtschaftliches Unternehmen, da die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 45 b Wassergesetz). Auch solche Unternehmen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Art und der Umfang rechtfertigen aber eine selbständige Wirtschaftsführung und somit die Eigenbetriebsfähigkeit. Der Eigenbetrieb selbst ist allerdings ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er gilt als Sondervermögen der Stadt, ist gesondert zu verwalten und wirtschaftlich selbständig.

Die Einzelheiten der rechtlich unselbständigen Unternehmen bzw. Eigenbetriebe sind in einem besonderen EigBG und in einer Durchführungsverordnung geregelt. Die GemO enthält dabei die grundlegenden Bestimmungen über die wirtschaftliche Betätigung. Das EigBG regelt detailliert die Betriebsführung des Gemeindebetriebs.

Nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung erhebt der EAB zur Erfüllung seiner Aufgaben kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg sind etwa anstehende Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Der EAB steht im Eigentum der Stadt und hat nach § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

Darüber hinaus hält der EAB die Anteile der Stadt Bretten beim Abwasserverband Weissach- und Oberes Saalbachtal in Höhe von 3.668.545 € (53,63%) und beim Abwasserzweckverband Oberer Kraichbach in Höhe von 12.450 € (5,46%).

Der EAB fällt in den Bereich Versorgungswirtschaft. Er hat eine eigene Planung (Wirtschaftsplan, Vermögens- und Erfolgsplan) sowie einen Finanzplan mit eigener Buchführung, eigenem Abschluss und eigenen Vermögensnachweisen.

Diese sind dem Haushaltsplan (S. 471 ff) beigelegt. Somit wurde den Forderungen der §§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i. V. m. 85 GemO entsprochen.

Der EAB gilt als Sondervermögen gem. § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO. Zum Betriebsleiter nach § 4 Abs. 2 EigBG wurde mit Wirkung vom 01.05.2008 Kämmereramtssleiter Wolfgang Pux bestellt. Der Gemeinderat (GR) hat den Betriebsausschuss Abwasser mit Beschluss vom 15.04.2008 aufgelöst und dessen Zuständigkeit in vollem Umfang auf sich selbst übertragen.

## **2. Prüfungsauftrag, Gegenstand und Umfang der Prüfung**

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

Die Innere Revision hat u.a. zu prüfen, ob die für die Gemeinde geltenden und auf die Eigenbetriebe anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse des GR sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten wurden.

Bei einer prüfungsbegleitenden Visakontrolle haben wir im Rahmen der Ersatzbeschaffung für ein Dienstfahrzeug durch Amt 60 Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften festgestellt.

### **2.1 Jahresabschluss**

Nach § 16 EigBG i.V.m. § 7 und 12 EigBVO hat die Betriebsleitung am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) einen Jahresabschluss aufzustellen, der sich aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zusammensetzt.

Insofern wurde der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt.

## 2.2 Zeitpunkt der Aufstellung

Der Jahresabschluss ist nach § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres (30.06.2019) aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen, der die Unterlagen zur Jahresabschlussprüfung unverzüglich der Inneren Revision zuzuleiten hat, was jedoch erst mit Schreiben vom 29.07.2019 erfolgte.

Der Zeitrahmen für die Aufstellung des Jahresabschlusses war damit nicht eingehalten.

## 2.3 Gewinn- und Verlustrechnung – Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

Die Salden der Aufwands- und Ertragskonten werden auf dem GuV-Konto zusammengefasst. Da Aufwendungen und Erträge im Jahr 2018 ausgeglichen sind, gab es weder Gewinn noch Verlust. Vielmehr wurden zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 376.491,48 € über das Ertragskonto „Auflösung von Rückstellungen“ die erwirtschafteten Gebührenüberschüsse aus den Jahren 2014 und 2015 aufgelöst und ergebniswirksam eingebucht. Diese betragen nun noch 114.334 €. Sie sind nach dem KAG innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

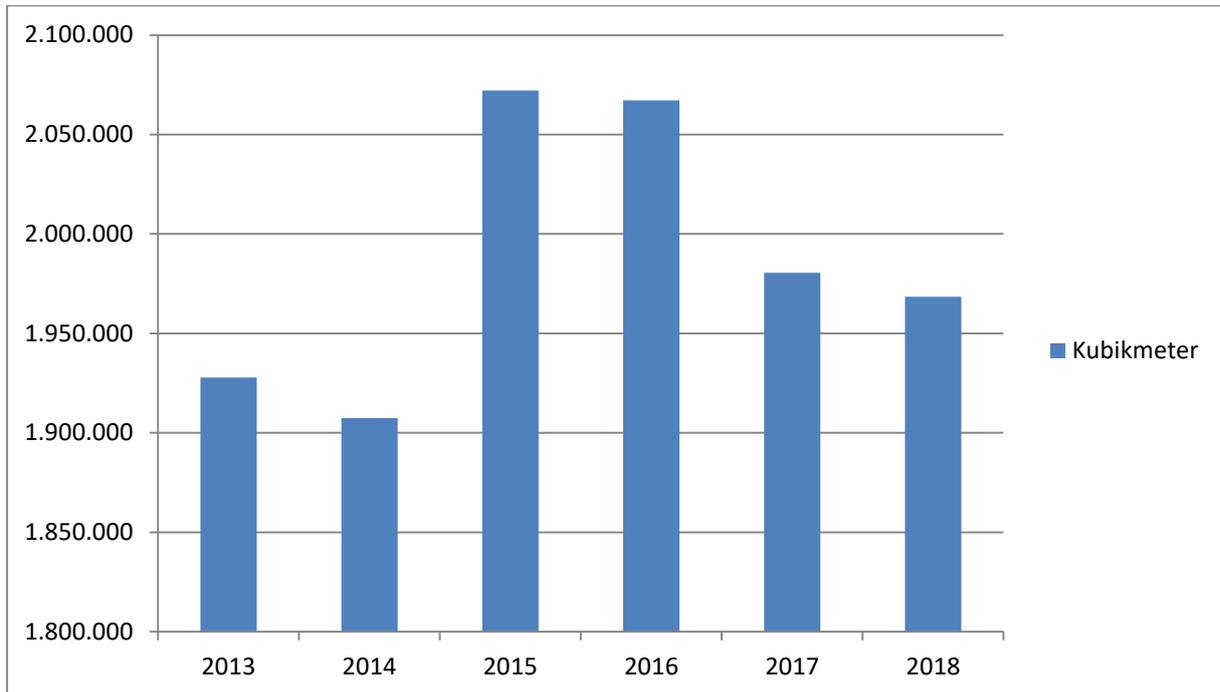
## 2.4 Erträge

Die Umsatzerlöse betragen insgesamt 4.845.644 €. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber 2017 um 99.000 €.

Im Vergleich zum Ansatz des Erfolgsplanes (4.785.000 €) ergibt sich eine Abweichung von +60.644 €.

### Die Entwicklung der Abwassermenge seit 2013:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Menge in cbm	1.927.809	1.907.386	2.072.173	2.067.210	1.980.562	1.968.387



Somit ist die Abwassermenge seit 2015 trotz steigender Einwohnerzahlen geringfügig, aber konstant, rückläufig. Dies lässt den Schluss zu, dass es wohl Mengenreduzierungen im gewerblichen Bereich gibt, die ihre Ursache in sparsameren Produktionsabläufen haben dürften.

## 2.5 Aufwendungen

Materialaufwand (601.000 €), Abschreibungen (803.000 €) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (3.600.000 €) und Zinsen (271.000 €) wichen mit zusammen 5.222.000 € um -540.000 € vom Plan 2018 ab.

## 2.6 Anhang, Lagebericht

Der Anhang für das Geschäftsjahr 2018 enthält Angaben zu den gewählten Bewertungsmethoden bezüglich Aktivposten (Sachanlagen, Finanzanlagen, Umlaufvermögen) und Passivposten (empfangene Ertragszuschüsse, Verbindlichkeiten) sowie Angaben zur Bilanz.

Da der Eigenbetrieb kein eigenes Personal beschäftigt, erfolgt die Verwaltung durch Bedienstete der Stadt. Hierfür wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 270.400 € (Vorjahr 259.000 €) verrechnet. Dieser setzt sich zusammen aus allgemeinen Umlagen des Kämmereiamts, des Amts Technik und Umwelt sowie der Inneren Revision und wird jährlich in angemessener Höhe fortgeschrieben.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2018 enthält allgemeine Angaben zur Abwicklung des Wirtschaftsplans mit Erfolgs- und Vermögensplan.

## **2.7 Umsetzung Erfolgsplan**

Bei den Erträgen (Umsatzerlöse) bezifferten sich die Planabweichungen auf rund +61.000 €, bei den Aufwendungen (Summe betrieblicher Aufwand) auf ca. -496.000 €.

Insgesamt reduzierten sich im Vorjahresvergleich die Gesamterträge und Aufwendungen von 5.337 Mio. € auf 5.222 Mio. € und somit um 115.000 € (2,14 %).

## **2.8 Entwicklung der Abwassergebühr**

Auf Grundlage der Kalkulation unter Einbeziehung der Überschüsse aus Vorjahren konnte der GR eine Senkung der Abwassergebühr zum 01.01.1999 von 2,14 €/cbm auf 1,99 €/cbm und zum 01.01.2006 auf 1,85 €/cbm beschließen.

Zum 01.07.2007 erfolgte eine nochmalige Reduzierung auf 1,75 €/cbm.

Mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2011 hat der GR in seiner Sitzung am 15.11.2011 ab dem 1. Januar 2011 folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Schmutzwasserbeseitigung je Kubikmeter Frischwasser 1,47 €
- Niederschlagswasserbeseitigung je Quadratmeter abflussrelevanter Fläche und Jahr 0,45 €

Aufgrund der positiven Entwicklung des Gebührenaufkommens und nach Überarbeitung der Kalkulation hat der GR mit der Änderungssatzung vom 20.11.2012 die Sätze zum

1. Januar 2013 auf 1,40 € für das Schmutzwasser und 0,40 € für das Niederschlagswasser festgesetzt.

Um die erneut angefallenen Überschüsse abzubauen, wurden ab 01.01.2016 die Gebühren für Schmutzwasser auf 1,25 € und für Niederschlagswasser auf 0,38 € abermals reduziert.

Nachdem die Gebührenüberschüsse bis auf einen Restbetrag von 114.000 € abgebaut werden konnten, war zum 01.01.2019 erstmals seit langem – nicht zuletzt auch aus Gründen der Kostenentwicklung – eine Erhöhung auf 1,56 € für Schmutzwasser und 0,44 € für Niederschlagswasser notwendig. Weitere Anpassungen wurden im Lagebericht für den Zeitraum 2024 ff. angekündigt, nachdem dann umfangreiche Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen auf der Verbandskläranlage in Heidelberg abgeschlossen sind.

## **2.9 Umsetzung Vermögensplan; Entwicklung der Schulden**

Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan wurden auf jeweils 2.057.000 € (Vorjahr 2.914.000 €) festgesetzt.

Die Ausgaben (Mittelverwendung) wurden für Investitionen, Tilgung von Darlehen, Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen geleistet und betragen im Ergebnis insgesamt 2.500.308 €; somit entstand eine Abweichung gegenüber dem Planansatz von +443.308 €.

Die Investitionen haben sich gegenüber dem Ansatz von 450.000 € um 250.000 € verringert. Dabei kam es innerhalb der einzelnen Baumaßnahmen zu erheblichen Verschiebungen.

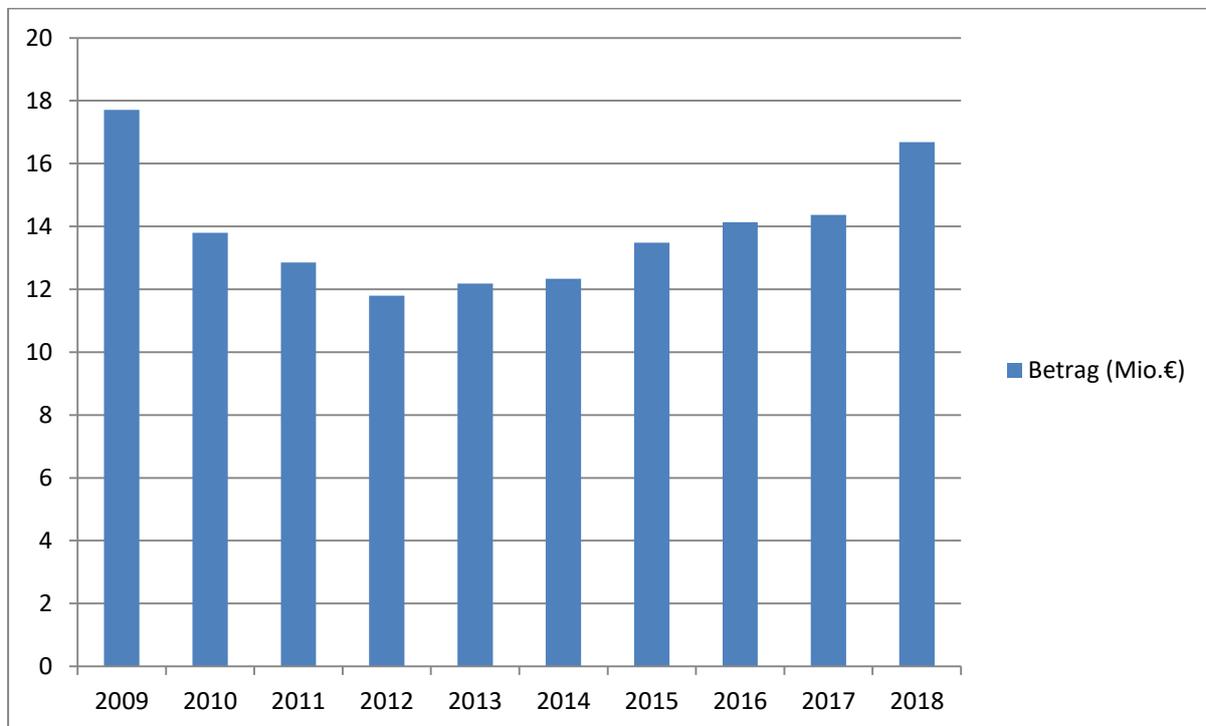
Gem. § 2 EBVO sind Ansätze verschiedener Vorhaben gegenseitig deckungsfähig. Mittel für einzelne Maßnahmen wären auch übertragbar. Hiervon wird bei der Stadt Bretten kein Gebrauch gemacht. Vielmehr werden diese in dem Umfang, wie sie umgesetzt werden, abgerechnet. Weitere notwendige Mittel werden neu angesetzt.

Die Einnahmen (Mittelherkunft) schlossen mit 4.550.000 € ab. Die Abweichung vom Plan betrug somit +2.500.000 €, was mit einer Darlehensumschuldung und einer höheren Darlehensaufnahme zusammenhängt (Anrechnung auf die Kreditemächtigung aus 2017).

Insgesamt war eine Aufnahme neuer Kredite in Höhe von 2,975 Mio. € notwendig. Nach ordentlicher Tilgung (0,66 Mio. €) und Umschuldung (0,678 Mio. €) beträgt der aktuelle Schuldenstand 16,68 Mio. € (Vorjahr 14,37 Mio. €).

Dies bedeutet eine Pro-Kopf-Verschuldung von 566 € (Vorjahr 493 €).

**Entwicklung des Schuldenstands des EAB (Mio. EUR):**



**3. Zusammenfassung**

Der Jahresabschluss 2018 des EAB ist nach den Feststellungen der Inneren Revision gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Buchführung und Belegwesen sind geordnet.

Es kann bestätigt werden, dass die für die Verwaltung der Stadt geltenden und auf den EAB anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse und Anordnungen des GR im Wirtschaftsjahr 2018 nahezu eingehalten wurden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG i.V. mit § 12 EigBVO hat der GR über die Verwendung des Jahresgewinns/-verlustes zu entscheiden.

**Dem Gemeinderat wird empfohlen,**

1. den Jahresabschluss des EAB gem. § 16 Abs. 3 EigBG i.V. m. § 111 GemO mit den ausgewiesenen Ergebnissen festzustellen,
2. die erwirtschafteten Gebührenüberschüsse aus den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von 376.491,48 € an das Ertragskonto „Auflösung Rückstellungen“ zum Ausgleich der Gebührenunterdeckung in 2018 aufzulösen.
3. der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG Entlastung zu erteilen.

Bretten, den 04.12.2019

.....

gez. Harald Störzinger  
Leiter Innere Revision